

Bebauungsplan Nr. 484 **Mecklenbeck – Entlastungsstraße zwischen Mecklenbecker Straße und GAD**

Der Entwurf des Bebauungsplans hat vom 08.01. bis zum 08.02.2007 öffentlich ausgelegen. Zur Offenlegung wurden folgende Stellungnahmen vorgetragen:

1. Die **CDU Mecklenbeck** regt an, den bestehenden Fuß- und Radweg zwischen südlicher GAD- Zufahrt und Ossenkampstiege auf der östlichen Seite der Entlastungsstraße planerisch abzusichern und in Richtung Weseler Straße planerisch fortzusetzen. Begründet wird dieses Anliegen u. a. damit, dass mit einer durchgehenden Wegeverbindung auf der Ostseite der Entlastungsstraße die Anzahl der Querungsvorgänge von Fußgängern und Radfahrern verringert werden und damit die Verkehrssicherheit erhöht wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Wunsch nach einer durchgehenden Fuß- und Radwegverbindung auf der Ostseite der Entlastungsstraße entspricht auch dem Planungskonzept der Verwaltung. Die Fläche zwischen der Entlastungsstraße Mecklenbeck und dem Gelände der GAD ist durchgehend zwischen Weseler Straße und Ossenkampstiege bis auf die Zufahrten zur GAD als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Die angesprochene Wegeverbindung ist Bestandteil dieser öffentlichen Grünfläche. Sie ist im Bebauungsplan Nr. 412 und teilweise im Bebauungsplan Nr. 484 nachrichtlich dargestellt. Zwischen der südlichen Zufahrt zur GAD und der Ossenkampstiege ist der Weg bereits fertig ausgebaut. Die im Bebauungsplan Nr. 484 ausgewiesenen öffentlichen Verkehrsanlagen berücksichtigen die Wegeverbindung im Bestand bzw. schließen an diese an. Somit wird dem Anliegen der Eingaber nach einer durchgehenden Wegeverbindung östlich der Entlastungsstraße Rechnung getragen. Auf eine gesonderte planerische Absicherung des Weges kann verzichtet werden, da sich die öffentliche Grünfläche insgesamt im Eigentum der Stadt Münster befindet. Der Ausbau des Wegestücks zwischen der Weseler Straße und der südlichen Zufahrt zur GAD ist nicht Bestandteil des laufenden Bebauungsplanverfahrens. Über die Bereitstellung der Mittel zum Ausbau dieses Wegestücks ist im Rahmen der Haushaltsplanberatungen zu entscheiden.

Eine Beschlussfassung erübrigt sich.

2. Die Stadtwerke Münster weisen darauf hin, dass sich im geplanten Ausbaubereich eine Vielzahl von Versorgungsleitungen (Strom, Gas, Wasser, Fernwärme) befinden. Aus Gründen der zu erwartenden hohen Kosten und des hohen technischen Aufwandes bei einer Verlegung der Leitungen sollte es Ziel sein, die vorhandenen Leitungen möglichst in ihrer derzeitigen Lage zu erhalten. Aus diesem Grunde ist eine enge Abstimmung mit dem Tiefbauamt erforderlich.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung ist vor dem Hintergrund eines kostengünstigen Ausbaus der Entlastungsstraße ebenfalls daran interessiert, die vorhandenen Leitungen soweit wie möglich in der vorhandenen Lage zu belassen. Die Einzelheiten hierzu werden im Rahmen der Bauausführungsplanung zwischen der Stadtwerke Münster GmbH und dem Tiefbauamt abgestimmt.

Eine Beschlussfassung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist nicht erforderlich.

3. Die **RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH** weist darauf hin, dass hinsichtlich des geplanten Geländeeinschnittes im Bereich des Mastes 4/Bl. 1559 keine Bedenken bestehen. Der Beginn der Bauarbeiten der RWE mindestens 14 Tage vorher mitzuteilen. Ferner ist ein Termin zur Einweisung in die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu vereinbaren ist. Ohne vorherige Einweisungen darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Bezüglich der im Bebauungsplan festgesetzten Fläche für Leitungsrechte zugunsten der Erschließungsträger weisen die RWE darauf hin, dass durch eventuelle Abgrabungen die Standsicherheit des Mastes 3/Bl. 1620 nicht gefährdet werden darf. Alle Maßnahmen innerhalb eines Radius von 15m um den Mast sind mit den RWE abzustimmen. Weiterhin weisen die RWE darauf hin, dass die geplante Fußgänger und Radfahrerüberführung im Zuge Schlautstiege – Ossenkampstiege eine maximale Gradientenhöhe von 63,54 m über NN erhalten darf.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung wird die Bauausführungsplanung im Detail mit den RWE abstimmen. Die RWE werden rechtzeitig über den beabsichtigten Baubeginn informiert. Die geforderte Gradientenhöhe von maximal 63,54 m über NN wird eingehalten.

Eine Beschlussfassung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist nicht erforderlich.

4. Ein Architekten- und Ingenieurbüro weist darauf hin, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 412 westlich der Entlastungsstraße Mecklenbeck eine Kleingartenanlage mit einer Zufahrt von der Entlastungsstraße aus dargestellt ist. Im Namen der Eigentümergemeinschaft der Fläche für die Kleingartenanlage wird angeregt, im Zuge der Realisierung der Entlastungsstraße die Anschlüsse der Ver- und Entsorgungsleitungen für die Kleingartenanlage zu errichten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Wunsch nach Realisierung der Ver- und Entsorgungsleitungen für die Kleingartenanlage steht im Widerspruch zur Anregung lfd. Nr. 5 der Eigentümergemeinschaft selbst. Hierin wird eine Änderung der Ausweisung der Fläche von Kleingartenanlage in Wohnbaufläche angeregt. Die geplante Zuwegung zur Kleingartenanlage liegt ca. 100 m südwestlich des Beginns des Neubauabschnittes zum Weiterbau der Entlastungsstraße Mecklenbeck. Somit ist weder ein planerischer noch ein baulicher Zusammenhang zwischen dem Neubau der Entlastungsstraße und den Ver- und Entsorgungsleitungen für die Kleingartenanlage gegeben.

Der Anregung, im Zuge der Realisierung der Entlastungsstraße die Anschlüsse der Ver- und Entsorgungsleitungen für eine benachbarte Kleingartenanlage zu errichten, sollte daher nicht gefolgt werden (Beschlussvorschlag 1.1).

5. Mitglieder der o. g. Eigentümergemeinschaft teilen im Auftrag dieser Eigentümergemeinschaft mit, dass sie einer Veräußerung einer Grundstücksfläche an der Schlautstiege zur Anlage einer Wendefläche für Müllfahrzeuge positiv gegenüber stehen, wenn im Gegenzug eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 412 erfolgt. Anstelle der dort ausgewiesenen Fläche für eine Kleingartenanlage soll eine Ausweisung als Wohnbaufläche erfolgen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen zum Bebauungsplan Nr. 484 stellte sich heraus, dass die Anlieger der Schlautstiege nicht bereit sind, Müllfahrzeuge in ihren Hofzu-

fahrten wenden zu lassen. Aus diesem Grunde wurde speziell für die Anlegung einer Wendefläche für Müllfahrzeuge der ursprüngliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 484 erweitert. Da die Stadt im Suchraum über keine eigenen Flächen zur Anlage einer Wendefläche verfügt, wurde eine Flächen sparende Lösung unter weitgehender Mitbenutzung von vorhandenen privaten Wegeflächen gesucht und im Bebauungsplan ausgewiesen. Die Fläche steht im Eigentum der Eingebler.

Ein Junktim zwischen der Flächenbereitstellung und einer Änderung des Bebauungsplanes Nr. 412 zugunsten der Ausweisung von Wohnbauflächen wird seitens der Verwaltung abgelehnt, da eine Entwicklung neuer Wohnbauflächen im Bereich der geplanten Kleingärten nicht gewünscht ist. Zudem würde die Ausweisung neuer Wohnbauflächen den Festsetzungen des Flächennutzungsplanes widersprechen. Einerseits werden Kleingärten im Bereich Mecklenbeck- Mitte benötigt, andererseits lassen die vorhandenen Gegebenheiten eine Erweiterung der vorhandenen Erschließungsanlagen der angrenzenden Wohnbauflächen nicht zu, so dass ein völlig in sich isoliertes Baugebiet geschaffen würde, das von der Entlastungsstraße aus erschlossen werden müsste.

Die Verwaltung wird weiterhin mit den Eigentümern mit dem Ziel der Umsetzung des Bebauungsplanes verhandeln. Sofern die Verhandlungen erfolglos sein sollten, bleibt für die Anlieger der Schlaustiege die Möglichkeit, ihre Müllgefäße bis zum südlichen Abzweig der Schlaustiege zu bringen, da in diesem Einmündungsbereich eine Wendemöglichkeit für Müllfahrzeuge besteht.

Der Anregung, eine im Bebauungsplan Nr. 412 als Kleingartenanlage festgesetzte Fläche in Wohnbaufläche zu ändern, um im Gegenzug über die im Bebauungsplan Nr. 484 an der Schlaustiege vorgesehenen Wendeflächen für Müllfahrzeuge verfügen zu können, sollte daher nicht gefolgt werden (Beschlussvorschlag 1.2).

6. Die **GAD** bemängelt, dass sich der Bebauungsplan Nr. 484 lediglich mit dem Durchstich der Entlastungsstraße zur Mecklenbecker Straße befasst und das bestehende Straßenumstück außer Acht lässt. Es wird befürchtet, dass durch die erhebliche Verkehrszunahme von derzeit ca. 500 Kfz/24h auf ca. 11.800 Kfz/24h Sicherheitsrisiken entstehen. Insbesondere werden durch den höheren Schwerverkehr erhöhte Unfallgefahren sowie Erschütterungen befürchtet, die den Betrieb des Rechenzentrums beeinträchtigen könnten. Die GAD schlägt vor, eine Verschwenkung der Straße sowie den Bau von Wällen zu prüfen, um dadurch das Risiko für den Betrieb des Rechenzentrums zu minimieren.

Die GAD befürchtet, dass mehrmals täglich auf der Straße Staus entstehen, da an den vorhandenen Zufahrten keine Abbiegespuren vorhanden sind. Ferner wird befürchtet, dass durch Rückstaus bei den Ausfahrten die Tor- und Schrankenanlagen blockiert werden. Es werden verkehrstechnische Maßnahmen gefordert, die dies verhindern.

Ferner wird bemängelt, dass sich die Immissionsuntersuchungen lediglich auf den neu geplanten Teil der Straße beziehen. Es werden Überschreitungen von Lärm- und Abgasimmissionen in den Büros befürchtet, die zur bestehenden Straße hin ausgerichtet sind.

Ferner weist die GAD darauf hin, dass zur Sicherung des Standortes Münster in den nächsten Jahren weitere Flächen benötigt werden. Hierfür habe die GAD bislang Möglichkeiten auf den Flächen westlich der Entlastungsstraße gesehen. Der geplante Durchbau der Straße erschwere eine Anbindung dieser Flächen an den GAD- Bestand und mache die geplante Nutzung problematisch.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zum Thema Erschütterungen:

Die Verwaltung hat zur Beurteilung der zu erwartenden Erschütterungen ein spezielles Gutachten erstellen lassen. Im Rahmen dieses Gutachtens wurden in enger Abstimmung mit der GAD auf der vorhandenen Straße im Nahbereich des Rechenzentrums Erschütterungen simuliert. Die Simulation von Erschütterungen erfolgte derart, dass ein Lkw über eine auf der Fahrbahn der Entlastungsstraße aufgelegte Stahlplatte fahren musste. Während des Überfahrens der Stahlplatte mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten wurden an einer Messpunktkette bestehend aus fünf Messpunkten die unterschiedlichen Schwinggeschwindigkeiten gemessen. Ein Messpunkt lag im Gebäude der GAD im Flur unmittelbar vor dem Computerraum. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die durch den Straßenverkehr verursachten Erschütterungen vor dem Computerraum deutlich geringer sind als Erschütterungen, die durch menschliche Aktivitäten (insbesondere Schritte) verursacht werden. Insofern kann nach dem Ergebnis des Gutachtens davon ausgegangen werden, dass durch den Bau der Entlastungsstraße keine unzulässig hohen Erschütterungen im Computerraum auftreten werden. Die beantragte Verschwenkung der vorhandenen Straße ist daher nicht erforderlich.

Das vollständige Gutachten wurde der GAD von der Verwaltung mit Schreiben vom 04.10.2007 zur Verfügung gestellt.

Den Bedenken hinsichtlich möglicher Erschütterungen im Bereich des GAD- Rechenzentrums sollte daher nicht gefolgt werden (Beschlussvorschlag 1.3).

Zum Thema Staugefahr:

Um Kenntnis über die aktuellen Verkehrsstärken des Zu- und Abfahrtsverkehrs der GAD zu erhalten, wurde am Donnerstag, den 10.01.2008 eine Verkehrserhebung durchgeführt. Dabei wurden in der Morgenspitzenstunde von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr 27 ausfahrende Kfz und 291 zufahrende Kfz ermittelt. In der Nachmittagspitze von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr wurden insgesamt 271 ausfahrende Kfz und 45 zufahrende Kfz ermittelt. Die Zählwerte wurden mit der Prognosebelastung der Entlastungsstraße von 10.800 Kfz/24h (1073 Kfz/h) überlagert und Leistungsfähigkeitsberechnungen durchgeführt. Diese haben ergeben, dass das Verkehrsaufkommen an den Einmündungen in der Spitzenstunde in der Qualitätsstufe „D“ abgewickelt werden kann. Dies betrifft den links einbiegenden Verkehr in die Entlastungsstraße. Die Qualitätsstufe „D“ wird nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS 2001) für Knotenpunkte ohne Lichtsignalanlagen wie folgt definiert:

„Die Mehrzahl der Fahrzeugführer muss Haltevorgänge, verbunden mit deutlichen Zeitverlusten, hinnehmen. Für einzelne Fahrzeuge können Wartezeiten hohe Werte annehmen. Auch wenn sich vorübergehend ein merklicher Stau in einem Nebenstrom ergeben hat, bildet sich dieser wieder zurück. Der Verkehrszustand ist noch stabil.“

Die Leistungsfähigkeitsberechnungen haben ergeben, dass die mittlere Rückstaulänge ein Pkw beträgt. Die maximale Rückstaulänge beträt 9 Pkw. Da der Abstand an beiden Hauptzufahrten zwischen der Schrankenanlage des Betriebsgeländes und dem Fahrbahnrand der Entlastungsstraße ca. 55 m beträgt, sind Rückstaus bis in die Tor- und Schrankenanlagen auch im ungünstigsten Fall nicht zu erwarten. Zusätzliche verkehrstechnische Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Der abbiegende Verkehr von der Entlastungsstraße zur GAD wird in der Qualitätsstufe „A“ abgewickelt. Separate Abbiegespuren sind somit nicht erforderlich.

Den Bedenken hinsichtlich möglicher Verkehrsstaus im Bereich der GAD- Zufahrten sollte daher nicht gefolgt werden (Beschlussvorschlag 1.4).

Zum Thema Immissionen:

Schallschutzmaßnahmen kommen im Um- und Ausbaubereich einer Straße in Betracht, wenn die Änderung der Straße wesentlich ist. Die Änderung einer Straße ist im Sinne der sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) wesentlich, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Eine Änderung ist ebenfalls wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tag und mindestens 60 dB(A) in der Nacht durch den erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbe- und Industriegebieten.

Da im Bereich der GAD kein baulicher Eingriff an der Straße geplant ist, liegt keine wesentliche Änderung im Sinne der Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV vor. Aus der Prognosebelastung von 11.800 Kfz/24h berechnen sich Emissionspegel in 25 m Abstand von der Mitte des nächstgelegenen Fahrstreifens der Straße von 62 dB(A) am Tag und von 53,2 dB(A) in der Nacht. Da das Gebäude der GAD jedoch mindestens einen Abstand von 60 m zur Straße aufweist, wäre selbst im Falle einer baulichen Änderung keine wesentliche Änderung zu erwarten. Aus diesem Grunde konnte die GAD bei der schalltechnischen Beurteilung unberücksichtigt bleiben.

Der Kritik hinsichtlich einer mangelnden Berücksichtigung des GAD- Geländes bei der schalltechnischen Beurteilung sollte daher nicht gefolgt werden (Beschlussvorschlag 1.5).

Zum Thema Entwicklungsmöglichkeiten

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) weist südwestlich der Entlastungsstraße öffentliche Grünflächen mit den Zweckbestimmungen Parkanlage, Dauerkleingärten und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft aus. Die GAD kann daher nicht davon ausgehen, dass südwestlich der Entlastungsstraße Entwicklungspotentiale für sie vorhanden sind. Weitere Entwicklungsflächen für die GAD befinden sich auf der Nordostseite der Entlastungsstraße und sind im Bebauungsplan Nr. 412 ausgewiesen. Diese Entwicklungsflächen werden durch die Straßenplanung des Bebauungsplanes Nr. 484 nicht beeinträchtigt.

Der Kritik an einer Einschränkung der zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten der GAD sollte daher nicht gefolgt werden (Beschlussvorschlag 1.6).